Bebauungsplan In W 119
- Rosemeyerstraße -

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

4 **1. Ausfertigung**

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung; Gliederung der Gewerbegebiete
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO)

(1) In den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 212 (Abstandsklassen I - VII) der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 SMBl. NW S. 283 aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 192 - 212 (Abstandsklasse VII) der o.g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen erreicht werden.

(3) In den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 9 Abs. 1 BauNVO zulässig. Nicht zulässig sind Betriebe, die unter den lfd. Nrn. 1 - 191 (Abstandsklasse I - VI) der o.g. Abstandsliste aufgeführt sind sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(4) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 154 - 191 (Abstandsklasse VI) der o.g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen erreicht werden.

(5) In den mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 9 Abs. 1 BauNVO zulässig. Nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 153 (Abstandsklassen I - V) der o.g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(6) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 79 - 153 (Abstandsklasse V) der o.g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen erreicht werden.

Ausschluss von Nutzungen (gelten für alle GE-Gebiete)

(7) Einzelhandelsbetriebe sowie Vergnügungsstätten sowie Tankstellen sind unzulässig.

Die Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanverkaufsflächen- bzw. -zubehörverkauf stellen von dieser Festsetzung unberührt.

(8) Ausnahmsweise zulässig sind die an Endverbraucher gerichteten Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen. Die Summe der Verkaufs- und Ausstellungsflächen darf unter der Größe der Geschossfläche des Handwerks- oder Gewerbebetriebsteiles liegen und darf die Größe von 500 qm nicht überschreiten.

(9) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke) sowie § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den mit der Ziffer 5 gekennzeichneten Baugebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch den Kfz-Verkehr der Witkiindstraße für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen die Innenschutzpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.

Raumart	Mittelungspegel
1. Schlafräume nachts	
1.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2 in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2. Wohnräume tagsüber	
2.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2 in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1 Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2 Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Hinweis - bezogen auf einzelne Flächen im Bebauungsplangebiet -

Das Grundstück Rosemeyerstraße 6 ist im Detailplan der Stadt Dortmund - i. M. 1 : 5000 - über Altstandorte und Altablagerungen sowie sonstiger Belastungsflächen als Tankstellen-grundstück gekennzeichnet. Im Rahmen von konkreten Baugenehmigungsverfahren werden Boden- und Untergrunduntersuchungen erforderlich.

Hinweise - bezogen auf den gesamten Bebauungsplanbereich -

(1) Ton- und Fernsehrundfunkempfang

Bei Bauwerken mit großen Stahlbetonflächen oder mit Metallfassaden und -dächern kann es zu erheblichen Störungen des Ton- und Fernsehrundfunkempfanges durch Reflexionen kommen, auch wenn das Bauwerk selbst keine Abschattung erzeugt.

(2) Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Holzkonstruktionen, Knochen und Knochenansammlungen, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke derselben oder pflanzlichen Lebens. Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund unverzüglich anzuzeigen (Tel. 50 24292, Fax 50 26130). Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gemäß § 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) berechtigt, das entdeckte Denkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen. Die Entdeckungsstätte ist gemäß § 15 und 16 DSchG NW drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

(3) Altlasten

Sofern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind sowie der Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, ist diese gemäß § 29 Abs. 4 und 5 Landesabfallgesetz NW in der Fassung vom 21.06.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW lfd. Nr. 2020 f) - einem speziell durch Gutachter von 27.05.1994 (Km-MABl.) unverzüglich der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt anzuzeigen. In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitreichende Schutz-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen fordern.

Anfallender Erdaushub - einschließlich möglicher Abbruchmassen - ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Beim Auftreten von kontaminierten Böden wird dringend angeraten, die Empfehlungen des Betriebsverbandsfachlichen Institutes der Bauindustrie (BWI-Bau) zu beachten. Die Broschüre "Empfehlungen zum Vorgehen beim Antreffen von kontaminierten Böden in NRW, Stand: August 1994" kann über das BWI-Bau, Postfach 10 15 54, in 40000 Düsseldorf bezogen werden und sollte der örtlichen Bauleitung mit der Bitte um Beachtung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Niederschlagswasserbeseitigung hat gemäß der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 17.12.1996 zu erfolgen.

(5) Bergbauliche Einwirkungen

Der Bebauungsplanbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerksfeldgebiet der VEBA AG. Die Unterlagen des Bergwerksfeldgebietes weisen weder Schächte noch oberflächennahen Abbau aus.

Für die Nachbarschaft, insbesondere im Bereich südlich der Bahnstrecke Krückenweg/Kleingartenanlage Eichenhof, liegen Hinweise auf uralten Pingen- und Schurfbergbau vor. Es ist nicht auszuschließen, dass im Bebauungsplanbereich ebenfalls derartige bergbauliche Aktivitäten stattgefunden haben, die möglicherweise geplante Bauvorhaben gefährden können.

(6) Methanausgasungen

Das Bauvorhaben liegt in der Zone 2 der Karte der potentiellen Methanausgasungen im Stadtgebiet Dortmund. Danach sind Methangasaustritte vorhanden wahrscheinlich, aber keine konkreten Austritte bekannt. Aus Vorsorgegründen wird empfohlen, unter geplanten Gebäuden eine Gasfachendränage oder ein vergleichbares Sicherungssystem planen und installieren zu lassen. Gfgf. empfiehlt es sich, im Vorfeld eine gutachterliche Bewertung der grundstücksbezogenen Gasaustrittswahrscheinlichkeit vornehmen zu lassen. Die Ausführungsempfehlungen sind beim Umweltamt vorliegenden Informationsbroschüre und zu beachten. Ist ein anspruchsvolles Sicherungssystem vorgesehen, sollte sich der Antragsteller mit dem Umweltamt - Sachgruppe Altlasten - in Verbindung setzen.

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 - 15 Bau NVO)

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
WB Besonderes Wohngebiet
WS Kleinsiedlungsgebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 bis 21 a Bau NVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) - § 19 Bau NVO
(1,0) Erhöhte GRZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ) - § 20 Bau NVO
1,6 Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
2,4 Erhöhte GFZ nach § 21 a Abs. 4 Bau NVO
3,0 Baumassenzahl (BMZ) - § 21 Bau NVO
4,0 Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
III - V Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
FH Höchstgrenze der Firsthöhe*
TH Höchstgrenze der Traufhöhe*
Die Traufe wird bestimmt durch die Schnittlinie der Außenwand der Unterkonstruktion und der Dachhaut. Die Begrenzung der Außenflächen werden bestimmt nach der jeweiligen DIN 277.
OK Maximale Höhe baulicher Anlagen*
Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche oder die Straßenoberfläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt (§ 16 Bau NVO, § 9 Bau Ordn)

Bauweise, Baulinie - Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 Bau NVO)

o Offene Bauweise
Offene Bauweise mit der Abmaßung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
Abweichende Bauweise: Gebäude mit der Abmaßung, daß sie über die Grenzen von Baugrundstücken seitlicher Grenzabstand einhalten ist
Baulinie
Baugrenze

Baulliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf
Schule
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Post
Feuerwehr
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Priv. Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
M Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
WW Wirtschaftsweg
F Fußweg
R Radweg
P+R Park- und Ride-Platz
P Parkfläche (öffentlich)
P Parkfläche (privat)
Aufgangsbereich
Einfahrt
Einfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Ein- und Ausgang

Versorgungsflächen und Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Versorgungsfläche
Gasstation
Umspannwerk
Gas
Abwasser
Abfall

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Priv. Private Grünfläche
Parkanlage
Gärtnerische Anlage
Garten
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
SP Spielplatz
A - Bereich für alle Altersstufen (ohne Einschränkung)
B - Bereich vorrangig für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
C - Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
W Wanderweg
R+W Rad- und Wanderweg

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Bewuchs und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Gewässern sowie sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB)
zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft
Wald
Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Sonstige Festsetzungen

(A) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
(A) wie vor (bei schmalen Flächen)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
TGa Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GTGa Gemeinschaftstiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GMG Gem. Müllbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GKSp Gemeinschaftskinderspielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Begrenzungslinie und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) und der Grenze des Geltungsbereiches der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (siehe Lageplan)
Zugehörigkeitsvermerk für Einzelgaragen
Zugehörigkeitsvermerk für Gemeinschaftsanlagen
Zugehörigkeitsvermerk für Einzelstellplätze
Textliche Festsetzung
Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Bezeichnung von Ausgleichsmaßnahmen, die an anderer Stelle als im Bebauungsplangebiet erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 a BauGB) - Zuordnung zu den Eingriffen, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, und Wechselbeziehungen zu Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW)

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 und Abs. 4 der Bekanntmachung der neuen Landesbauordnung vom 7.03.1995 (GV NW S. 332))

DF Alle Dachformen, außer Flachdach
FD Flachdach
Firstrichtung
SD Satteldach
WD Walmdach
MD Mansardendach
PD Pultdach (Pfeil zeigt in Richtung Traufe)
z.B. 30° = Dachneigung
Die farbgleichen Dachformen beziehen sich nicht auf Dachneigungen im Sinne von § 16 Bau NVO und Dachgauben.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Umgrenzung von Flächen, bei denen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm oder besonders laute Betriebsgeräusche (z.B. Lüftungsanlagen) auftreten, durch Maßnahmen baulicher und technischer Art, wie Anordnung, Grundrissgestaltung, Lage und Orientierung von Baugrundstücken, Baukörpern und Gebäuden sowie durch Bauweise, Schallschutzanlagen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
Umgrenzung von Flächen, bei denen Sicherungsmaßnahmen gegen sonstige äußere Einwirkungen oder gegen bestimmte Einwirkungen innerhalb des Gebäudes erforderlich sind, wie Bauweise, Grundrissgestaltung, Anordnung, Lage und Orientierung von Baugrundstücken, Baukörpern und Gebäuden sowie durch Schallschutzanlagen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

(D) Umgrenzung von Grenzanlagen (Grenzsteine), die den Denkmalschutz unterliegen
(D) Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
(V) Verbandsgrünfläche
(V) Umgrenzung der Flächen für wasserrechtliche Festsetzungen

Sonstige Darstellungen

sonstige Darstellungen werden gezeichnet
Hinweis
Erhaltenswerte Bausubstanz
Vorschläge für die Bepflanzung und Erhaltung der Vorhabenbäume
geplante Bäume
Verkehrsgrün

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Festlegung des städtebaulichen Planungsstandes ist geometrisch einwandfrei.
April 2000
Dortmund, 30.5.2000
Leiter des Katasteramtes
Stadt Dortmund 3517 Vermessungs- u. Katasteramt

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 11.12.1996 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. III FNA 213-1) beschlossen, den Bebauungsplan nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.
Dortmund, 29.6.00
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 17.08.1998 bis 31.08.1999 stattgefunden.
Dortmund, 31.07.00
Abteilungsleiter

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 14.06.2000 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, 29.6.00
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 04.09.2000 bis 04.10.2000 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, 17.10.00
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 14.12.2000 nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, 08.01.01
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 2, vom 19.01.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan In W 119 in Kraft getreten.
Dortmund, 12.01.01
Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan In W 119 mit dem Beschluss des Rates vom 14.12.2000 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.
Dortmund, 16.1.01
Oberbürgermeister

Dieses Blatt Nr. der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus Blättern bestehenden Bebauungsplanes der Erstausfertigung eine Einheit.
Dortmund,
Stadtrat

STADT DORTMUND
Bebauungsplan InW 119
in 1 Blatt

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 10.05.2000

Maßstab 1 : 1000